

### **Bewertung ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen.**

Eine heute verkauftere Verordnung des Finanzministeriums vom 31. Dezember 1916 über die Bewertung ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen bei Ermittlung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren sowie der Effektenumsatzsteuer enthält folgende Bestimmungen:

Wenn ausländische Geldsorten und inländische Handelsmünzen den Gegenstand eines Nachlasses oder einer Schenkung bilden oder in einem Rechtsgeschäfte, das der Prozentualgebühr unterliegt, als Entgelt bedungen wurden, so ist ihr Wert zum Zwecke der Bemessung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren durch gerichtliche Schätzung zu ermitteln. Das gleiche gilt für die Bewertung ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen behufs Ermittlung der in der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915 vorgesehenen Pauschalgebühren, ferner der Gewinngebühr bei Staatslotterien, bei Verlosungen von Schuldverschreibungen mit Prämien und anderen Verlosungen sowie behufs Ermittlung der Gebühren von den Gewinnen im Zahlenlotto.

Für die Bewertung ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen bei Ermittlung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren in anderen als den bezeichneten Fällen und bei Ermittlung der Effektenumsatzsteuer bleiben die Umrechnungswerte, die in der Ministerialverordnung vom 10. Dezember 1901, in den Verordnungen des Finanzministeriums vom 27. Juli 1906, vom 10. Jänner 1908, vom 4. Mai 1909, vom 8. Oktober 1913, vom 23. Februar 1915 und im § 23, Absatz 1, der Ministerialverordnung vom 21. Dezember 1915 festgesetzt sind, auch weiterhin in Geltung.

Diese Verordnung ist in allen Fällen anzuwenden, in denen dem Staatsschatz der Anspruch auf die Abgabe in der Zeit vom 1. Jänner 1917 an erwachsen ist.